

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

- 1 Technische Vorschriften (zu § 1 Nr. 2 VOB/B)**
Die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotsöffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2 Vergütung (zu § 2 VOB/B)**
- 2.1 Leistungsumfang (zu § 2 Nr. 1 VOB/B)**
Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit der Vertrag keine besonderen Regelungen enthält, insbesondere:
- ! das Beschaffen, Mieten und Anlegen etwa notwendiger weiterer Arbeitsplätze, Lagerplätze und Zufahrtswege über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus,
 - ! die Verkehrssicherung,
 - ! das Heranbringen von Wasser, Gas und Strom zur Baustelle bzw. zur Verwendungsstelle,
 - ! das Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und Bauteile,
 - ! das Abladen, Befördern, Stapeln und Zwischenlagern der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe und Bauteile auf der Baustelle bzw. an den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stellen sowie die etwa notwendige Rückbeförderung,
 - ! das Vorhalten der Gerüste, Geräte, Schalung usw.,
 - ! die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen, soweit das zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist,
 - ! die nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB Teil C) und den übrigen Vertragsbestandteilen vorgeschriebenen Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen,
 - ! die Erfüllung von Auflagen und Verpflichtungen gegenüber Dritten bei der Benutzung öffentlicher und privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baubetrieb und bei der Veränderung von Anlagen für Zwecke des Baubetriebes sowie die Regelung von Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des Auftragnehmers entstanden sind,
 - ! Aufwendungen infolge von Erschwernissen durch vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - ! Aufwendungen für eine etwa erforderliche, sich auf die angrenzenden Bauten beziehende Beweissicherung,
 - ! der Abschluss erforderlicher Versicherungen,
 - ! die Wiederherstellung des alten Zustandes der für die Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen.
- 2.2 Vertragspreise (zu § 2 Nr. 2 VOB/B)**
- 2.2.1** Die Angebotspreise sind Festpreise, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2.2** Lohn- und Gehaltsnebenkosten gelten als mit den Vertragspreisen abgegolten. Dies gilt auch für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten.
- 2.3 Vergütung für zusätzliche Leistungen (zu § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B)**
- 2.3.1** Der Auftragnehmer hat während der Bauausführung die Einhaltung der Mengensätze ständig zu überprüfen. Zu erwartende größere Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Nr. 10 VOB/B)**
Sind im Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Nr. 3 VOB/B gilt insoweit nicht.
- 3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)**
- 3.1 Unterlagen des Auftraggebers (zu § 3 Nr. 1 und 3 VOB/B)**
Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.
- 3.2 Sicherung von Vermessungspunkten (zu § 3 Nr. 2 VOB/B)**
Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Festpunkte, Höhenfestpunkte und Grenzpunkte verantwortlich. Diese Punkte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers und ggf. unter Erfüllung der von ihm gemachten Auflagen beseitigt werden.
- 3.3 Unterlagen des Auftragnehmers (zu § 3 Nr. 5 und 6 VOB/B)**
Die vom Auftragnehmer beschafften oder erstellten Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen ohne besondere Vergütung zu überlassen.
- 3.4 Standsicherheitsnachweis**
- 3.4.1** Entspricht ein Standsicherheitsnachweis aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht den Anforderungen und muss er deshalb ganz oder teilweise neu erstellt und geprüft werden, so trägt die Kosten hierfür der Auftragnehmer.
- 3.4.2** Zusätzliche Leistungen, die sich aus Forderungen des Prüfsachverständigen ergeben, werden nicht vergütet.
- 3.4.3** Für Baubehelfe, wie Gerüste, Aussteifungen, Abfangungen und dgl., für die ein statischer Nachweis erforderlich ist, hat der Auftragnehmer vor der Ausführung den mit der Bauwerksstatik abgestimmten und geprüften Standsicherheitsnachweis zu liefern. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Prüfsachverständigen zu be-

stimmen. Vor der Ausführung ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

- 3.5 Veröffentlichungen (zu § 3 Nr. 6 VOB/B)**
Veröffentlichungen über das Bauwerk und die Bauausführung durch den Auftragnehmer selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des Auftragnehmers sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig. Das gilt auch für die Veröffentlichung von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, für Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie für die Veröffentlichung von Informationen, die nur für einen beschränkten Kreis von Personen bestimmt sind.
- 4 Ausführung (zu § 4 VOB/B)**
- 4.1 Bauleitung des Auftragnehmers (zu § 4 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B)**
Der vom Auftragnehmer beauftragte Bauleiter und ggf. sein Vertreter sind dem Auftraggeber bekanntzugeben. Der Bauleiter oder sein Vertreter muss ständig – also auch außerhalb der Arbeitszeit – zu erreichen sein, wenn dies in der Leistungsbeschreibung gefordert wird.
- 4.2 Unterrichtung des Auftraggebers, Bautagesbericht, Besprechungen (zu § 4 Nr. 1 VOB/B)**
- 4.2.1** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle wichtigen Maßnahmen, insbesondere über den Beginn wichtiger Teilarbeiten, rechtzeitig zu unterrichten.
- 4.2.2** Der Auftragnehmer hat für jeden Arbeitstag einen Bautagesbericht zu fertigen, wenn der Auftraggeber nicht darauf verzichtet. Hierfür ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Vordrucksatz zu verwenden. Der Bericht ist dem Auftraggeber in doppelter Ausfertigung bis zum Mittag des nächsten Arbeitstages zu übergeben, wenn nicht längere Zeitabschnitte für die Übergabe bestimmt werden.
- 4.2.3** Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers an Besprechungen teilzunehmen.
- 4.3 Verkehrssicherung, Schnee- und Eisbeseitigung (zu § 4 Nr. 2 und 5 VOB/B)**
- 4.3.1** Der Auftragnehmer hat die Baustelle und ihre Nebenanlagen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu zu sichern. Er hat auch die Verkehrssicherung innerhalb dieser Bereiche durchzuführen. Etwaige Anweisungen des Auftraggebers sind hierbei zu beachten.
- 4.3.2** Kosten, die durch die Beseitigung von Mängeln an den der Verkehrssicherung dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.
- 4.3.3** Der Auftragnehmer hat im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen Schnee und Eis zu beseitigen, soweit das zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.
- 4.4 Schutz der Landschaft (zu § 4 Nr. 2 VOB/B)**
Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung von Aufwuchs, insbesondere Bäumen und Sträuchern, sowie von landschaftlichen Besonderheiten, wie natürlichen Geländemulden und Tümpeln, Findlingsblöcken und dgl., verantwortlich, soweit ihre Beseitigung im Vertrag nicht vorgesehen ist. Nur mit Zustimmung des Auftraggebers dürfen Aufwuchs, Findlingsblöcke und dgl. entfernt, Geländemulden und Tümpel zugeschüttet, Äste, Zweige und Wurzeln von Bäumen und Sträuchern zurückgeschnitten werden.
- 4.5 Schutz, Änderung und Beseitigung von Anlagen (zu § 4 Nr. 2 VOB/B)**
- 4.5.1** Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Unternehmen und Verwaltungen zum Schutz ihrer Ver- und Entsorgungseinrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.
- 4.5.2** Anlagen, wie Leitungen, Einfriedungen und dgl. dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten beseitigt oder geändert werden.
- 4.5.3** Flächen unter Brücken dürfen nicht für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.
- 4.5.4** Werden auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition, Waffen) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.
- 4.6 Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren**
- 4.6.1** Der Auftragnehmer darf, soweit Normen bestehen und im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, nur normengerechte Baustoffe und Bauteile verwenden und nur normengerechte Bauverfahren anwenden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.
- 4.6.2** Baustoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sind unter Angabe der benötigten Mengen und der Anlieferungstermine rechtzeitig abzurufen.
- 4.6.3** Durch Mehrverbrauch von Baustoffen entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer, es sei denn, dass im Vertrag etwas anderes vereinbart ist oder der Auftraggeber den Mehrverbrauch schriftlich angeordnet hat.
- 4.7 Unbedenklichkeits-/Freistellungsbescheinigungen**
- 4.7.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung vor der Erteilung von Aufträgen über 5.000 EUR eine Bescheinigung des Finanzamtes, der Stadtkasse sowie der Krankenkasse darüber einzureichen, daß er seine steuerliche Verpflichtungen bzw. seine Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt hat.

- 4.7.2 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Auftraggeber mit der Rechnung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamtes vorzulegen ist.
Wird die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt, so findet Ziffer 9.5.3 Anwendung.
- 4.8 Schwarzarbeit**
- 4.8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung von Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu zählt, neben den unter Punkt 4.7 geforderten Bereichen, insbesondere die Einhaltung der Mitteilungspflicht gemäß § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8 a Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Arbeitnehmer.
Der Auftragnehmer hat sich daher in bezug auf die vorgenannte Mitteilungspflicht zu versichern, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer, die Leistungen von den vorgenannten öffentlichen Leistungsträgern erhalten, dem jeweiligen Leistungsträger die Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit sofort mitteilen oder mitgeteilt haben. Anderweitig gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten des Auftragnehmers sind unabhängig hiervon zu erfüllen.
Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die zur Leistungserfüllung erforderlichen gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Handwerksrolleneintragung gemäß § 1 Handwerksordnung) spätestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erfüllen.
Arbeiterlaubnispflichtige Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen über die erforderliche Arbeiterlaubnis spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme verfügen.
Auftragnehmer aus dem Ausland haben ihre Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitnehmerentendengesetz zu erfüllen.
Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.
- 4.8.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Verpflichtung aus Punkt 4.8.1 hiergegen verstößt.
- 4.8.3 Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus Punkt 4.8.1 kann er gemäß § 5 SchwArbG bis zu 2 Jahren von der Teilnahme an Wettbewerben gemäß den Bestimmungen der VOB ausgeschlossen werden. Auf die Bestimmungen des § 5 SchwArbG wird besonders hingewiesen.
- 5 Werbung, Besichtigungen**
- 5.1 Werbung auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.
- 5.2 Eine Besichtigung der Baustelle darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers zugelassen werden.
- 6 Vollendung der Ausführung (zu § 5 Nr. 1 VOB/B)**
- Zur Vollendung der Ausführung gehört auch die Räumung der Baustelle und die Wiederherstellung des alten Zustandes der für die Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 7 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)**
- 7.1 Beschäftigte und Beauftragte des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, für den Umfang seiner Leistung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, und zwar hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden, sowie für Folgeschäden. Sind mehrere Auftragnehmer an einer Leistung beteiligt, so hat in Zweifelsfällen jeder von ihnen nachzuweisen, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden geltend machen, welche im Zusammenhang mit der Leistung stehen. Strittige Ansprüche Dritter wegen eines im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Schadens sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers einem Rechtsstreit gegen den Auftraggeber beizutreten und ggf. die Verfahrenskosten zu tragen.
- 8 Abnahme (§ 12 VOB/B)**
- 8.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme (ggf. auch Teilabnahme § 12 Nr. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

9 Abrechnung und Zahlung (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

9.1 Feststellung von Leistungen (zu § 14 Nr. 2 VOB/B)

Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der Auftragnehmer ihre Unrichtigkeit beweist.

9.2 Abschlagszahlungen (zu § 16 Nr. 1 VOB/B)

9.2.1 Anträge auf Abschlagszahlungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. In jedem Antrag sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen sowie die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe der lfd. Nummer anzugeben.

9.3 Schlussrechnung und Zahlung (zu § 14 Nr. 1 und § 16 Nr. 3 VOB/B)

9.3.1 Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen.
9.3.2 Wird eine mangelhafte Schlussrechnung zurückgegeben oder schriftlich beanstandet, so beginnt die im § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B bestimmte Frist erst mit der Vorlage einer mangelfreien Schlussrechnung.

9.3.3 Wird die Schlussrechnung vor der Abnahme eingereicht, so beginnt die im § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B bestimmte Frist erst mit der Abnahme.

9.3.4 Wird nach der Schlusszahlung von der Rechnungsprüfungsbehörde eine Überzahlung festgestellt, so ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. Er kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.

9.4 Teilschlussrechnung und Zahlung (zu § 14 Nr. 1 und § 16 Nr. 4 VOB/B)

9.4.1 Soll ein in sich abgeschlossener Teil einer Leistung abgerechnet werden, so ist darüber eine Teilschlussrechnung aufzustellen. Das gleiche gilt für die Abrechnung einer Leistung, deren Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen ist (§ 6 Nr. 5 VOB/B).

9.4.2 Teilschlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Sie müssen den Anforderungen einer Schlussrechnung genügen.

9.5 Umsatzsteuer (zu § 14 Nr. 1 VOB/B)

9.5.1 Der Betrag für Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung gesondert anzugeben, und zwar mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz. Ist aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes nach der Angebotsabgabe eine Steuerbefreiung eingeführt worden oder weggefallen, so kann der eine Vertragspartner von dem anderen einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- bzw. Minderbelastungen verlangen.

9.5.2 Hat der Auftragnehmer durch Überschreitung vertraglicher Ausführungsfristen eine Erhöhung des Umsatzsteuerbetrages zu vertreten, so verringert sich der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers um den Erhöhungsbetrag der Umsatzsteuer.

9.5.3 Wird die in Ziffer 4.7.2 geforderte Freistellungsbescheinigung nicht mit der Rechnung eingereicht, wird gemäß § 48 EStG 15 % des Rechnungsbetrages einschließlich MwSt. nicht an den Auftragnehmer ausgezahlt, sondern an das für ihn zuständige Finanzamt abgeführt.

9.6 Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

10 Stundenlohn (zu § 15 VOB/B)

10.1 Über die geleisteten Arbeitsstunden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In den Stundenlohnzetteln sind die geleisteten Arbeitsstunden den namentlich aufzuführenden Arbeitnehmern zuzuordnen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Lohnlisten zu gewähren.

10.2 Für Stundenlohnarbeiten, die mit anderen Vertragsleistungen verbunden sind, brauchen keine besonderen Rechnungen aufgestellt zu werden.

11 Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

Eine Bürgschaftserklärung muss außer dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) auch den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechnung (§ 770 BGB) enthalten. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt. Weiterhin muss die Bestimmung, dass die Bürgschaft auch bei einem Wechsel des Inhabers bzw. bei einer Änderung der Rechtsform des Schuldners bestehen bleibt und der Erfüllungsort Düsseldorf ist, enthalten sein.

12 Verschiedenes

12.1 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

12.2 Rechtserhebliche Erklärungen

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

12.3 Unwirksame Vertragsbestimmungen

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.